

**Bereitstellungstag: 24.11.2021**

**Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee  
Amtliche Bekanntmachung**

**Betr.: 18. Flächennutzungsplanänderung „Neubau Markolfhalle“**

**hier: Beschluss der Satzung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)**

Gemäß § 6 BauGB wurde dem Regierungspräsidium in Freiburg die von der Stadt Radolfzell am 05.10.2021 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Neubau Markolfhalle“ zur Genehmigung vorgelegt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Flächennutzungsplanänderung geprüft und mit Schreiben vom 18.10.2021 genehmigt.

Die Grenzen des Planungsgebietes sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

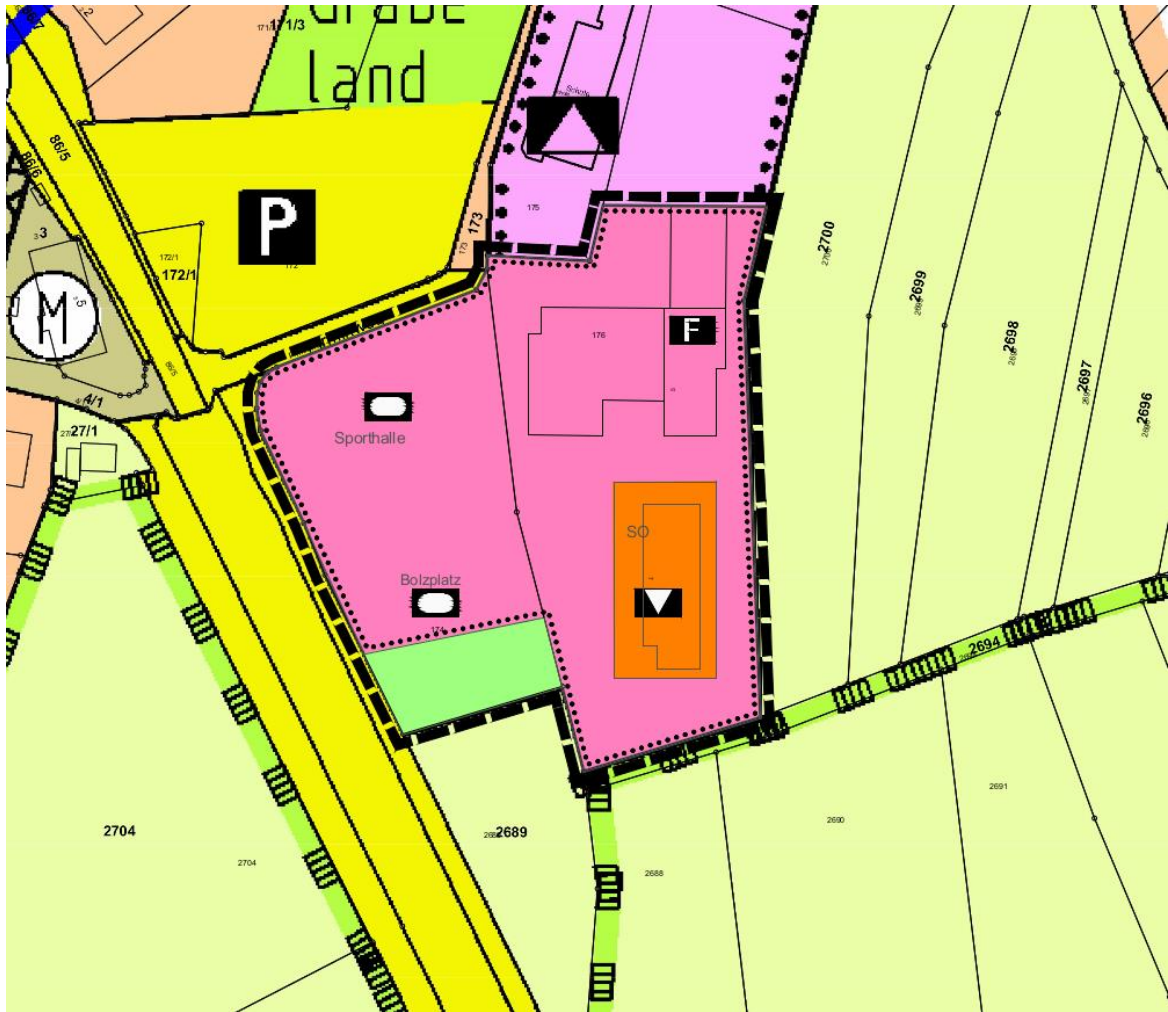
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans kann mit Begründung bei der Abteilung Baurecht der Stadt Radolfzell, Höllstraße 6, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Radolfzell, den 25.11.2021

gez.: Martin Staab  
Oberbürgermeister



Plan: Stadtverwaltung Radolfzell